

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.1972

Geschäftszahl

0073/71

Rechtssatz

Bei einem gerichtlich strafbaren Tatbestand (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) und Verwaltungsübertretungen nach § 106 KFG 1967 (hier unzulässige Personenbeförderung) handelt es sich nicht um einander ausschließende Strafdrohungen im Sinne des § 134 KFG idF BGBl. Nr. 285/1971. Das Verwaltungsstrafverfahren ist daher nicht bis zu rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu unterbrechen.